

# Eligibility- Meldung 2022

**.Deka**



# Berichterstattung im Rahmen von Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung: Eligibility-Meldung 2022

Um eine Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050 zu erreichen, setzt die EU-Kommission u. a. auf die Unterstützung der Finanzindustrie. Ihr wird dabei von politischer und regulatorischer Seite die zentrale Funktion zugewiesen, Kapitalflüsse in nachhaltige Investitionen zu lenken und eine hohe Markttransparenz sicherzustellen. Um Klarheit und Rechtssicherheit darüber zu schaffen, was eine nachhaltige Investition ist, hat die EU-Kommission mit der Verordnung (EU) 2020/852 (im Folgenden „Taxonomie-Verordnung“ oder „Taxonomie-VO“) ein EU-weites Klassifizierungssystem nachhaltiger wirtschaftlicher Tätigkeiten geschaffen. Gemäß dieser Taxonomie-VO sind rund 100 wirtschaftliche Aktivitäten in 13 Sektoren daraufhin zu evaluieren, wie sich diese auf das Klima und die Umwelt auswirken. Dabei umfasst die EU-Taxonomie insbesondere auch einen Katalog konkreter technischer Anforderungen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit erfüllen muss, um als mit der Taxonomie konform eingestuft zu werden.

Die Verordnung trat im Juli 2020 in Kraft. Am 10. Dezember 2021 hat die Europäische Kommission einen delegierten Rechtsakt (EU) 2021/2178 im EU-Amtsblatt veröffentlicht, der die Berichtspflichten der verschiedenen Akteure im Finanzmarkt, u. a. auch die von Kreditinstituten, konkretisiert. Meldepflichtig gemäß Taxonomie-VO sind alle (Nicht-)Finanzunternehmen, die nach der Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind, eine nichtfinanzielle Erklärung abzugeben.

Mit der delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 („delegierter Rechtsakt zu Atom und Gas“) vom 22. März 2022 wurden zudem die in der Taxonomie-VO festgelegten Wirtschaftsaktivitäten erstmals um sechs neue wirtschaftliche Aktivitäten in den Bereichen Atom- und Gasenergie erweitert, um für ein hohes Maß an Transparenz zu Investitionen in Atom- und Gasenergie zu sorgen. Der Rechtsakt trat im August 2022 in Kraft und wird in den nachfolgenden Ausführungen ebenfalls berücksichtigt.

Nach Artikel 8 der Taxonomie-VO ist auch die Deka-Gruppe dazu verpflichtet, relevantes Geschäft anhand definierter Bewertungskriterien zu klassifizieren. Für das Berichtsjahr 2022 wurde daher das Geschäft der Deka-Gruppe im Hinblick auf seine Taxonomiefähigkeit analysiert. Dabei wird der Anteil des Geschäftsvolumens in den relevanten wirtschaftlichen Aktivitäten und Sektoren angegeben, der grundsätzlich einer zukünftigen Prüfung auf Taxonomiekonformität zu unterziehen ist.

Die im Rahmen der Vorgaben der Verordnung ermittelten Kennzahlen in der nachfolgenden Tabelle sind im besonderen Maße unter Berücksichtigung

- I. des integrierten Geschäftsmodells der Deka-Gruppe als Wertpapierhaus der Sparkassen mit seinem Schwerpunkt im Asset-Management-Geschäft und den
- II. geografischen sowie systemimmanenten Grenzen der EU-Taxonomie-Verordnung zu lesen.

Das Geschäftsmodell der Deka-Gruppe als ganzheitlicher Lösungsanbieter ist darauf ausgelegt, den Bedarf von Sparkassen und deren Kunden aufzugreifen und alle notwendigen Asset-Management- und Bankdienstleistungen für das Wertpapiergeschäft der Sparkassen und deren Kunden bereitzustellen. Als Partner leistet die Deka-Gruppe zudem gezielte Vertriebsunterstützung.

Das Kerngeschäft besteht in der Bereitstellung von kundengerechten Wertpapier- und Immobilienanlagen (VGL. **KAPITEL 4.1.1.** Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage). Finanzierungen sind in diesem Zusammenhang als ergänzende Dienstleistung entlang der gesamten Wertschöpfungskette der Vermögensanlage und -verwaltung einzuordnen (VGL. **KAPITEL 4.1.2.** Nachhaltigkeit in der Kreditvergabe).

Über das Geschäftsfeld Finanzierungen, das sich auf Spezial- und Immobilienfinanzierung konzentriert, unterstützt die Deka-Gruppe die Sparkassen in der Refinanzierung. Des Weiteren konzentrieren sich die Neugeschäftsaktivitäten auf ausplazierungsfähige Kredite, die als attraktive Anlage für institutionelle Investoren dienen können. Das Geschäftsfeld Finanzierungen ist gleichgewichtet neben den Strategischen Anlagen im Treasury als langfristige Komponente der Aktivseite der Deka-Gruppe und ist damit die Anlagestelle für Geschäftsaktivitäten auf der Passivseite. Finanzierungen werden sowohl im Bankbuch auf die eigene Bilanz übernommen, als auch in Form von Clubdeals, Syndizierungen oder Fondsanteilen als Anlageprodukte weitergegeben. Ergänzend ist die Partizipation an von Dritten arrangierten Krediten möglich.

Das Teilgeschäftsfeld Spezialfinanzierungen fokussiert sich auf die Finanzierung von Projekten der Energie-, Netz-, Versorgungs-, Verkehrs- und Sozialinfrastruktur (Infrastrukturfinanzierungen und Finanzierung erneuerbarer Energien), von Flugzeugen, Schiffen und Schienenverkehrsmitteln (Transportmittelfinanzierungen), auf Export-Credit-Agencies-(ECA)-gedeckte Finanzierungen sowie auf die Finanzierung der öffentlichen Hand.

Das Teilgeschäftsfeld Immobilienfinanzierung bietet die Finanzierung von Gewerbeimmobilien in den Nutzungsarten Büro, Logistik, Einzelhandel sowie Hotel an. Der Fokus liegt auf marktgängigen Objekten in aufgrund ihrer Größe, Transparenz und Liquidität relevanten Märkten.



## Berichterstattung

Die Taxonomie-Verordnung zielt darauf ab, ökologisch nachhaltige Tätigkeiten zu definieren, indem es Unternehmen, dem Finanzsektor und politischen Entscheidungsträgern die Definitionen liefert, welche wirtschaftlichen Aktivitäten als ökologisch nachhaltig angesehen werden können.

In den delegierten Rechtsakten („Climate Delegated Act“ Annex I und II) der Taxonomie-VO sind die taxonomiefähigen wirtschaftlichen Aktivitäten („eligible“) beschrieben. Hierzu zählen gleichwohl Immobilienfinanzierungen an Privatpersonen (private Baufinanzierung oder Retailgeschäft), welche nicht Bestandteil des Geschäftsmodells der Dekka-Gruppe ist.

Zudem dürfen nach der Verordnung keine Spezial- und Immobilienfinanzierung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) eingerechnet werden, selbst wenn die wirtschaftliche Aktivität (Verwendungszweck) als ökologisch nachhaltig angesehen werden kann. Dies gilt im gleichen Maße auch für sogenannte Einweckgesellschaften (Special Purpose Vehicles – SPVs) innerhalb und außerhalb des EWR, unabhängig von der Belegenheit und der Taxonomiefähigkeit des Finanzierungsgegenstands. Im Teilgeschäftsfeld Immobilienfinanzierung sind Europa, Großbritannien und Nordamerika bevorzugte Märkte. Finanzierungen außerhalb des EWR, somit Großbritannien und Nordamerika, dürfen jedoch nicht in der KPI Nr. 1 ausgewiesen werden, unabhängig von einer Taxonomiefähigkeit im Sinne der EU-Verordnung. Flugzeugfinanzierungen gelten grundsätzlich als nicht taxonomiefähig.

Eine ökologisch nachhaltige bzw. taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit ist eine wirtschaftliche Aktivität, die gemäß Artikel 3 der Taxonomie-VO festgelegten Anforderungen erfüllt, indem sie

- einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem der sechs Umweltziele leistet, (Art. 3a, TaxonomieVO)
- keine erheblichen Beeinträchtigungen der anderen Umweltziele verursacht (Do no significant harm-(DNSH-) Kriterien), (Art. 3b, TaxonomieVO)
- die sozialen Mindestbedingungen erfüllt (minimum social safeguards). (Art. 3c, TaxonomieVO)

Grundlage der Anwendung sind die delegierten Rechtsakte zur ergänzenden Festlegung der technischen Bewertungskriterien, welche die Kommission gemäß Artikel 23 Taxonomie-Verordnung erlassen hat (Annex I für Umweltziel 1 und Annex II für Umweltziel 2) bzw. noch erlassen wird (Umweltziel 3-6). (Art. 3d, TaxonomieVO)

Die vorgenommene Analyse der Taxonomiefähigkeit ist daher zum einen als Zwischenschritt in der Berichterstattung zu verstehen, zum anderen entspricht sie bis zum Inkrafttreten der vollen Anforderungen gemäß Artikel 10 des delegierten Rechtsaktes der vollständigen Einhaltung der aktuellen regulatorischen Vorgaben gemäß Artikel 8 desselben Rechtsaktes.

Ab dem Berichtsjahr 2023 und mit Inkrafttreten des vollen Berichtsumfanges ist die Dekka-Gruppe dazu verpflichtet, die Green Asset Ratio (im Folgenden auch „GAR“) zu veröffentlichen. Diese Kennzahl gibt das Verhältnis von taxonomiekonformen Geschäften zu einem definierten Teil der Aktiva (sogenannte „Covered Assets“, Details s. u.) der Bank an. Erst mit Veröffentlichung der Green Asset Ratio lässt sich eine Aussage darüber treffen, ob die Geschäfte als nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie-VO bezeichnet werden können.

Für die zum 31. Dezember 2022 offenlegungspflichtigen Informationen bzw. Kennziffern (im Folgenden auch „Key Performance Indicators“ oder „KPIs“) sind zum Zeitpunkt der Berichterstellung weder die konkreten Berechnungsmethoden noch das Meldeformat vollumfänglich spezifiziert. Bei der Ermittlung der zu veröffentlichenden Kennzahlen hat sich die DekkaBank daher an den Annexen für Kreditinstitute V, VI und XI des delegierten Rechtsaktes (EU) 2021/2178 im EU-Amtsblatt in Verbindung mit den seitens der EU am 20. Dezember 2021 veröffentlichten und am 2. Februar 2022 konkretisierten FAQs (Frequently Asked Questions – häufig gestellten Fragen) orientiert.

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 des delegierten Rechtsaktes sind für die Berichtsjahre 2021 und 2022 sieben KPIs von den Finanzunternehmen offenzulegen. Zur Berechnung der relevanten Kennzahlen wird auf das aufsichtsrechtliche Financial Reporting zurückgegriffen und der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis zugrunde gelegt. In Summe werden diese Kennzahlen ins Verhältnis zu den Gesamtaktiva gesetzt. Als Bezugsgröße werden daher die „Total Assets“ (= Bilanzsumme) im Nenner verwendet. Ab dem Berichtsjahr 2023 sind als Bezugsgröße für die Ermittlung der GAR die „Covered Assets“ anzusetzen, die eine Exklusion der Exposures gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten als auch des Handelsportfolios vorsehen. Gemäß FAQ 21 vom 2. Februar 2022 ist eine zusätzliche Berichterstattung der KPIs nach den o. g. Covered Assets erlaubt. Diese Option nimmt die Dekka-Gruppe für die KPI Nr. 1 und KPI Nr. 2 wahr, um eine Vergleichbarkeit der Quoten im Zeitablauf zur GAR unter Berücksichtigung der qualitativen Angaben zur Berechnung der Kennzahlen zu ermöglichen.

Die KPI Nr. 1 stellt die wesentliche Kennzahl zum Berichtsstichtag am 31. Dezember 2022 dar. Sie zeigt den Anteil der taxonomiefähigen Risikopositionen (Bruttobuchwerte), die ab dem Berichtsjahr 2023 einer Prüfung auf Taxonomiekonformität zu unterziehen sind.

## Berichterstattung

KPI'S GEMÄSS ARTIKEL 8 TAXONOMIE (TABELLE 34)

KPI Nr.	Beschreibung	31.12.2021		31.12.2022	
		Anteil in % bezogen auf Total Assets	Anteil in % bezogen auf Covered Assets	Anteil in % bezogen auf Total Assets	Anteil in % bezogen auf Covered Assets
1	Anteil der taxonomiefähigen Vermögenswerte – umsatzbasiert			7,4	11,5
		3,0	4,8		
1	Anteil der taxonomiefähigen Vermögenswerte – CapEx <sup>1</sup> -basiert			7,9	12,2
2	Anteil der nicht-taxonomiefähigen Vermögenswerte – umsatzbasiert			25,3	39,1
		21,1	34,1		
2	Anteil der nicht-taxonomiefähigen Vermögenswerte – CapEx-basiert			24,9	38,5
3	Anteil der Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten	21,1		20,2	
4	Anteil der Derivatepositionen	7,1		9,1	
5	Anteil der Risikopositionen gegenüber Nicht-NFRD-pflichtigen Unternehmen	28,4		24,0	
6	Anteil des Handelsbuchportfolios	18,7		16,6	
7	Anteil der kurzfristigen Interbankenkredite	2,9		2,9	

Für die KPI Nr. 1 sind Kredite, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente gegenüber den der Non Financial Reporting Directive (NFRD) unterliegenden Unternehmen (sowohl Finanzunternehmen, Nichtfinanzunternehmen und sonstigen finanziellen Unternehmen) sowie Haushalten und lokalen Gebietskörperschaften (Kommunen und Gemeinden, deren Verwendungszweck die Finanzierung öffentlicher Wohnungsbauten oder Spezialfinanzierung ist) auf Taxonomiefähigkeit zu analysieren.

Ausschlaggebend für die Taxonomiefähigkeit ist die wirtschaftliche Aktivität der jeweiligen Finanzierung. Zur Prüfung der Taxonomiefähigkeit der relevanten Risikopositionen wurden die Finanzierungen zunächst auf direkt ableitbare wirtschaftliche Aktivitäten analysiert. Sofern eine nicht-taxonomiefähige Wirtschaftsaktivität vorliegt, erfolgt die Erfassung in der KPI Nr. 2.

Risikopositionen ohne direkt zuzuordnende wirtschaftliche Aktivität, d. h. ohne Verwendungszweck, wurden in Höhe der von den jeweiligen Unternehmen veröffentlichten Taxonomiefähigkeitsquote erstmalig ab diesem Berichtsjahr in der KPI Nr. 1 berücksichtigt. Im Vorjahr waren entsprechende Angaben von Unternehmen noch nicht verfügbar und daher in der KPI Nr. 2 ausgewiesen. Die Vergleichbarkeit mit den Vorjahresangaben ist daher nur bedingt gegeben.

Bei Nicht-Finanzunternehmen wurden erstmals die Taxonomiefähigkeitsquoten sowohl auf Basis der Umsatzerlöse (Turnover) als auch auf Basis der der Investitionsausgaben (CapEx) zugrunde gelegt. Sofern Angaben von den Unternehmen zum

Berichtsstichtag noch nicht verfügbar bzw. noch nicht veröffentlicht sind, hat die Deko-Gruppe diese Risikopositionen analog zum Vorgehen im Vorjahr gänzlich als nicht-taxonomiefähig klassifiziert und zusammen mit den nicht-taxonomiefähigen Anteilen der Bruttoexposures der KPI Nr. 2 zugerechnet.

Die Deko-Gruppe hat zum Berichtsstichtag keine taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten im Bereich Atomenergie finanziert. Taxonomiefähige Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus fossilen gasförmigen Brennstoffen wurden in Höhe von 0,01 Prozent bezogen auf die Gesamtaktiva in der KPI Nr. 1 berücksichtigt. Exposures gegenüber Unternehmen, die nicht NFRD-pflichtig sind, sind von der Prüfung der Taxonomiefähigkeit ausgenommen und werden in der KPI Nr. 5 ausgewiesen (24,0 Prozent der Gesamtaktiva, 31. Dezember 2021: 28,4 Prozent). Unternehmen unterliegen nicht der NFRD-Pflicht, wenn sie ihren juristischen Sitz nicht im EWR haben oder aufgrund ihrer Größe von der Verpflichtung zur Erstellung einer nichtfinanziellen Berichterstattung ausgenommen sind. Die Einschätzung der NFRD-Pflicht wurde anhand einer Negativabgrenzung zu kleinen oder mittelgroßen Unternehmen (KMU) bestimmt.

Weitere Risikopositionen, die qua Definition nicht als taxonomiefähig klassifiziert werden können, sind den KPIs Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 7 zugeordnet. Sie stehen nicht im Einklang mit den für die Taxonomie relevanten Produkt- und Kundengruppen und können daher nicht in die KPI Nr. 1 und KPI Nr. 2 einbezogen werden. Ihr Anteil an den Gesamtaktiva beträgt 48,8 Prozent (31. Dezember 2021: 49,8 Prozent).

<sup>1</sup> CapEx: Capital Expenditures = Investitionsausgaben

## Berichterstattung

In der KPI Nr. 3 wird der Anteil der Exposures gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten erfasst. Die KPI Nr. 4 weist den Anteil der Vermögenswerte aus Derivaten aus. Da in der KPI Nr. 3 und KPI Nr. 4 jeweils auch Handelsbuchpositionen enthalten sind, die ebenfalls in der KPI Nr. 6 erfasst sind, weicht die Summe der KPIs von 100 Prozent ab.

### **Ergänzende freiwillige quantitative Angaben**

Für die verpflichtende Berichterstattung des Anteils der taxonomiefähigen Vermögenswerte (KPI Nr. 1) wurden nur Risikopositionen gegenüber Kunden berücksichtigt, die zur nicht-finanziellen Berichterstattung verpflichtet sind (NFRD-Pflicht). Dabei wurde die Einschätzung der NFRD-Pflicht für Kunden mit Sitz im EWR anhand einer Negativabgrenzung zu kleinen und mittelgroßen Unternehmen (KMU) bestimmt. Hierbei kann es sich beispielsweise auch um Finanzierungen sogenannter Einzelzweckgesellschaften (Special Purpose Vehicles – SPVs) handeln, deren Verwendungszweck als taxonomiefähig einzustufen ist. Würden die taxonomiefähigen Exposures dieser Kunden in der KPI Nr. 1 berücksichtigt, würde diese umsatzbasierte KPI Nr. 1a um 4,1 Prozentpunkte (bezogen auf die Gesamtkтива) auf 11,5 Prozent bzw. um 6,4 Prozentpunkte bezogen auf die Covered Assets auf 17,9 Prozent ansteigen. Bei der CapEx-basierten KPI Nr. 1b würde sich ein Anstieg auf 12,0 Prozent (bezogen auf die Gesamtkтива) bzw. 18,6 Prozent (bezogen auf die Covered Assets) ergeben, während sich die KPI Nr. 5 entsprechend auf 20 Prozent reduziert.

### **Qualitative Angaben zur Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 2020/852 in der Geschäftsstrategie, bei den Produktgestaltungsprozessen und der Zusammenarbeit mit Kunden und Gegenparteien**

Die Deka-Gruppe richtet ihre Nachhaltigkeitsstrategie an den globalen Herausforderungen Klimawandel und nachhaltige Entwicklung und den damit verbundenen politischen, regulatorischen, gesellschaftlichen und kundenbezogenen Anforderungen aus. Sie gehört zu den Erstunterzeichnern der „Selbstverpflichtung deutscher Sparkassen für klimafreundliches und nachhaltiges Wirtschaften“ und manifestiert damit ihre Haltung in Form einer unternehmerischen Verantwortungsübernahme für die Gesellschaft bei der Erreichung der globalen Klimaziele. Dabei erfolgt die Realisierung regulatorischer Anforderungen aus dem gemeinsamen Blickwinkel von Kunde und Regulator. (VGL. **KAPITEL 2.2.**) Auch durch die Taxonomie-Verordnung ergeben sich entsprechende Anforderungen, die innerhalb der Deka-Gruppe koordiniert und umgesetzt werden.

Durch ihre vielfältigen Aktivitäten über verschiedene Geschäftsbereiche hinweg trägt die Deka-Gruppe zur Förderung von nachhaltigen Geschäftsaktivitäten in der EU sowie deren Transparenz und Vergleichbarkeit bei. Bereits heute stehen taxonomiekonforme Produkte und Produktstrategien zur Verfügung. Der im Berichtsjahr erfolgte marktgerechte Ausbau

der Angebotspalette an Produkten mit Nachhaltigkeitsmerkmalen sowie die Bestrebungen im Kreditgeschäft, künftig Kunden zu unterstützen, die klimabezogene Risiken in ihr Geschäftsmodell einbeziehen und zur Umsetzung der Ziele des Pariser Klimaabkommens beitragen („Transformationsfinanzierung“), sind nur zwei Beispiele für die laufende Weiterentwicklung des Produkt- und Leistungsangebots. Darunter sind auch Initiativen zu verstehen, die die Strategie der beteiligten Parteien (insbesondere der Betreiber der finanzierten Assets) auf dem Weg zur Steigerung der Nachhaltigkeit in den Bereichen Ökologie, Soziales und Unternehmensführung zu unterstützen. Als aktive Investorin ist die Deka-Gruppe konsequent mit Investoren, Unternehmen und Emittenten im Austausch, um diese bei den Schritten zur Erreichung ihrer Nachhaltigkeitsziele eng in Abstimmung mit eigenen Leitplanken zu begleiten. (VGL. **KAPITEL 4.1.**)

Unterstützt wird dies durch die kontinuierliche Weiterentwicklung der internen Governance-Strukturen und Prozesse. Um der ganzheitlichen Ausrichtung der Deka-Gruppe zum Thema Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung neuer regulatorischer Anforderungen gerecht zu werden, wird seit 2022 das die gesamte Deka-Gruppe umfassende Zielbild „ESG-Governance“ auf organisatorischer und instrumentaler Ebene etabliert. (VGL. **KAPITEL 2.2.3.**) Durch die sukzessive Integration von ESG-Themen in die Linienprozesse wird sichergestellt, dass fortlaufend relevante Informationen in das Geschäftsmodell einfließen können.

Es ist davon auszugehen, dass mit der vollständigen Implementierung der Taxonomie erweiterte Informationen zur Verfügung stehen werden, die die Transparenz über die Nachhaltigkeit von Geschäftspartnern und deren Aktivitäten deutlich erhöhen. Hieraus generierte Impulse werden laufend aufgenommen und in der Weiterentwicklung des Geschäftsmodells Berücksichtigung finden.

Neben der Taxonomie-VO ist auch die Offenlegungsverordnung 2019/2088, die am 10. März 2021 in Kraft getreten ist, eine wesentliche Maßnahme im Rahmen des EU-Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums. Mit der Offenlegungsverordnung werden die Vorgaben der europäischen Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) in nationales Recht überführt. Diese regelt die Offenlegungspflichten von Finanzdienstleistern im Hinblick auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsthemen in ihren Strategien, Prozessen und Produkten. Die Umsetzung der Anforderungen der Offenlegungsverordnung durch die Deka-Gruppe kann auf der Internetseite der Gruppe nachvollzogen werden. (VGL. [www.deka.de/deka-gruppe/unsere-verantwortung/wie-wir-nachhaltigkeit-leben/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegung](http://www.deka.de/deka-gruppe/unsere-verantwortung/wie-wir-nachhaltigkeit-leben/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegung))